Voigtländische Blätter.

Unter redakzioneller Berantwortlichkeit von Aug. Wieprecht in Plauen herausgegeben von mehren Boigtlandern.

Diese Zeitschrift erscheint wochentlich vorläufig einmal und zwar Sonnabends für den vierteljährlichen Preis von 7 1/2 nge Auffäße und Mittheilungen für dieselbe wolle man an Aug. Wieprecht in Planen addressiren. — Anzeigen aller Art werden aufgenommen und wird der Raum einer gespaltenen Zeile mit 8 & berechnet.

№ 36.

Planen, ben 2. Degbr.

1848

Inhalt: An Robert Blums Manen. — Wahlmanifest. — Die Wahlen. — Boigtlandisches: Aus Remptengrun. Aus Rosenthal. Aus Delsnig. Kuriosum. — Anzeigen.

Un Robert Blums Manen.

Blum, Blum ist tobt! erzittert Kerkerwände,
Berbrecht, ihr Eisenstangen meines Gitters!
Raum für die Worte, die ich weinend sende
Im wisden Ton des grollenden Gewitters!
Blum ist gefall'n! Er starb für seine Worte,
Ein neuer Heiland in der alten Welt!
Blum ist gefall'n! Und an des Todes Pforte
Ist es ein Henker, der das Haupt ihm hält!

Hat ihn beshalb sein deutsches Bolk erzogen, Deshalb hinaus in Sturm und Kampf gesenbet, Damit es jammernd, fluchend und betrogen Um Richtplas kniet, allwa sein Held verendet? Fluch jenem Wüth'rich, ber bas Blei geboren, Das sich vernichtend in die Brust gesenkt; Fluch, ew'ger Fluch sei jener That geschworen, So lang ein Bolk noch lebt, noch glaubt und benkt!

D laßt die Mannerthränen, taßt sie wallen! Damit wir Perten, Perlen wiedersinden; D laßt sie glühend auf den Sandplatz fallen, Laßt Blumen sprossen, Kränze ihm zu winden! Ha, deutsches Bolk, hast du noch Mark in Knochen? Hast du noch Muth in der zertret'nen Brust? Auf ruste dich! Du hast genug gesprochen! Entroll dein Banner, voller Thatenlust!

Ja, unste Kraft, sie sei die schönste Blume, Die wir dem toden Helden opfernd bringen; Gesegnet in dem Bölker Heiligthume Wird siegreich sie hinaus zum Kampfplat dringen! Sie wird die Mörder aufzusuchen wissen, Ob sie ein Panzer schützt, ob ein Thron; Sie wird zerschmettern jene Schandgewissen, Aus benen jedes heit'ge Recht entslohn!

Ihr Fuß wird fühn bas Schlangenhaupt gertreten, Das zungelnb rings bas freie Bolt vergiftet;

Ihr glühend Herz wird brünstig, brünstig beten, Daß Gottes Blig ben Belial zerklüftet! Der Mund wird wilde Rachelieber singen, Das Auge der Bernichtung Flammen sprüh'n; und aus den Schwertern werden Funken springen, Die hell und lodernd burch ganz Deutschland glüh'n!

Dann wird ein Fest, ein Opferfest beginnen,
Wie es dem Helden würdig, der gefallen!
Und von des Bölkerdomes blauen Zinnen
Coll'n gold'ne Wimpeln bis zur Erde wallen!
Durch alle Gauen wird es jauchzend tönen:
Blum lebt! Blum lebt! Er sei gebenedeit!
Und seine Mit= und Nachwelt wird ihn krönen
Wit der Geschichte goldner Ewigkeit!

Friedrich Robiger im Gefängniß gu Boigtsberg.

Wahlmanifest

ber

entschiedenen freisinnigen Partei in Sachsen und beren

Randidaten für die Landtagswahlen.

Die Baterlandsvereine Sachsens wenden sich beim Beginn ber Landtagswahlen an das sachsische Bolf mit einer offenen Darlegung ihrer Grundsage.

Die Randidaten der entschiedenen freisinnigen Partei in Sachsen machen die se Grundsatze zu den ihrigen, und versprechen beilig, in diesem Sinne auf dem Bandtage zu wirken.

Bir wollen

durchgreifende Reform der Verfassung im Geifte der Bolksfreiheit, insbesondere

1) Bertretung dis Bolts in Giner Rammer,

2) daß die Bolksvertretung das Recht habe, Mens berung oder Aufhebung bestehender Gesetze oder neue Gesetze selbst vorzuschlagen (Initiative der Gesetzebung,)

3) daß der Regierung nicht das undedingte Recht, die Beschlusse der Bolksvertretung zu verwerfen, sondern nur ein Widerspruchsrecht mit aufschiesbender Wirkung (veto suspensivum) zustehen sollte;

II.

Stimmberechtigung und Bahlbarfeit eines jeden volljahrigen Staatsangehörigen;

III.

baß in Sachsen und ganz Deutschland die Bolksbewaffnung mit freier Bahl der Offiziere nicht sowohl neben dem stehenden Heere verbleibe, also vielmehr die stehenden Heere ersetze-und von diesen nur der nothwendige Kern beibehalten werde;

IV.

die gesethliche Bestimmung, daß jede bewaffnete Dacht nur auf Unordnung der burgerlichen Obrigkeit einschreis ten und thatig bleiben darf;

V.

ein Geset, welches Schut der Person und der Wohnung gegen polizeiliche und richterliche Willfur gewährt (Habeas-Corpus-Acte) und die Gefahr der Zulässigkeit der Barberei eines Belagerungszustandes ganzlich beseitiget;

VI.

Minderung der Steuern und Lasten durch Minderung des Staatsauswandes, insbesondere der Beamten, und durch Forderung der Selbstregierung des Volks;

VII.

Minderung der Civillifte und Beseitigung unnothiger Sofchargen;

VIII.

Aufhebung des Pensionswesens und dagegen Berpflichtung aller Staatsdiener, burch Betheiligung an einer zu grundenden Rentenanstatt, Sicherung des Lebensunterhaltes für sich und die Ihrigen fur ben Fall eintretender Arbeitsunfähigkeit sich zu verschaffen;

IX.

1) ftrenge Prufung der Rechenschaftsberichte über bie verfloffenen Finanzperioden, Berweigerung der Genehmigung der ungerechtfertigten und unnut: lichen Ueberschreitungen der Budgetverwilligungen;

2) größte Sparsamkeit bei Bewilligung ber Staats: ausgaben und Verweigerung allen unnuglichen Aufwandes; X.

Unnahme eines gerechteren Steuersustems, durch welches jeder nach seinen Kraften zu den Staatsbedurfnissen angezogen und der Lurus am meisten getroffen wird;

XI.

Reform der Stadte: und Landgemeindeord: nung, Selbstständigkeit und Unabhangigkeit der Gesmeindeverwaltungen, Uusübung der Polizei durch die Gemeinden, insbesondere Unmittelbarkeit und Freiheit der Wahlen der Bürgermeister und der Rathömitglies der, Einführung von Friedensrichtern und Handels: und Gewerbegerichten;

XII.

Mitwirfung des Bolfs bei der Wahl der Verwaltungs: und Justizbeamten, z. B. durch ein von der Bolfsver: tretung auszuübendes Borschlagsrecht;

XIII.

Regulirung ber Gewerbs = und Arbeitsverhaltniffe auf Grund ber beim Ministerium bes Innern getroffenen Vorarbeiten;

XIV.

Aufhebung aller Standesvorrechte (Gleichstel: lung der Rittergutsbesiger mit den Bauern) Aufhebung des Adels, Aufhebung der mit einem Amte nicht verbun: denen Titel, Aufhebung aller Orden, Aufhebung aller Fideicom miffe (Majorate, Seniorate, Minorate 10);

XV.

unentgeltliche Befreiung von der Jagdgerechtig= feit, unentgeltlichen Wegfall aller aus den Hoheits: rechten und Privilegien einzelner Personen fließenden Besugnisse und Abgaben, unentgeltlichen Wegfall aller aus der Idee einer Grund= uno Schutherrlichkeit sich herschreibenden personlichen Abgaben (Schuthausge= nossenzinsen ic.);

XVI.

unentgeltliche Befreiung des Grundes und Bodens von den Feudallasten (auch Pfarrzehnten) und, soweit sie eine erweisliche Gegenleistung (z. B. als Kaufpreis oder Theil desselben) sind, Ablosung derselben;

XVII.

Befreiung der Kirchengemeinden von ihrer jetigen Bevormundung, das Recht derfelben, den Geistlichen zu wählen, selbstständige Berwaltung ihrer Ungelegens heiten, das Recht, ihren Geistlichen einen angemessenen festen und baaren Gehalt, anstatt der Benutung der Pfarrgrundstücke zu geben;

XVIII.

bag die Schule und bas Erziehungswesen zeit: gemäß geordnet und gehoben, die Schullehrer, unab: hangig von ben Beiftlichen, fur ihren Birkungefreis

angemessen besoldet werden und daß die Zahlung des Schulgeldes entweder zur Sache des Staates gemacht oder von diesem die Gemeinden zu jenem Zwecke fraftig unterftußt werden.

Wer im Bolke mit uns die Verwirklichung dieser Grundsate will, der stimme mit den Baterlandsverzeinen, der wähle die von der entschieden freisinnigen Partei in Sachsen vorgeschlagenen Kandidaten.

Die Wahlen. Wer kann wählen?

Die Landtagswahlen stehen vor der Thure und das Bolk will von dem kummerlichen Wahlrechte Gebrauch machen. Ja es ist ein kummerliches, denn statt daß das eine Bolk in einer Kammer sich vertreten iäßt, hat man es geschieden in zwei Kammern und hat als Grund die Trennung des Vorrechts und des Geldsbeutels hingestellt, des Geldbeutels, welcher einige Geldstücke in Grundbesitz umgewandelt hat, und statt daß Wählende und Wählbare das gleiche Alte von 21 Jahren haben sollten, sind auch sie wieder getheilt. Doch das Wahlgesetz ist nun einmal Gesetz und wir wollen es hier nicht beurtheilen, sondern uns über seine Bestimmungen ausstären.

Wer kann nun nach demselben wählen? Die Untwort darauf wird eine doppelte sein. Für die zweite Kammer nämlich kann wählen jeder Mann von dem 21. Jahre an, dem wegen eines begangenen groben Berbrechens die Ehrenrechte (damit auch das Wahlrecht) nicht entzogen worden sind, der nicht blodsinnig ist und der sich seinen eignen Lebensunterhalt verdient.

Für die erste Kammer jedoch kann nur derjenige mahlen, welcher das 21. Jahr erreicht und Grundbesitz hat, natürlich unter denselben Bedingungen, daß er das Wahlrecht nicht verloren und seine Geisteskräfte noch besitzt. Bezüglich des Grundbesitzes aber ist rögleich, ob derselbe 10000 Steuereinheiten oder nur eine einzige umfaßt.

Also, wohl gemerkt und von seinem Rechte Gestrauch gemacht, wer auch nur einen ganz kleinen Acker Feld oder Wiese gleichviel ober nur ein Gartchen hat! Schwieriger ift bie zweite Frage:

Wen foll man wählen?

Gewählt werden kann für beide Rammern nur berjenige, welcher bas 30. Lebensjahr erreicht, sein Bahlbarkeitsrecht burch ein strafrechtliches Urtheil nicht verloren hat und (was sich von selbst versteht) im Besiste seiner Geisteskräfte sich noch besindet und dies sind

zugleich die einzigen Erfordernisse eines Wahlbaren für die zweite Kammer. In die erste jedoch kann nur der gelangen, welcher außerdem noch 10 thlr. jährliche Grundsteuern zahlt.

Soviel verlangt das Gesetz von den Wählbaren. Was verlangt nun das Bolk, was muß es von ihnen verlangen? Die Antwort ist kurz: eine ächte volks: thümliche Gesinnung mit Charakter: und Geistesstärke.

Mur berjenige wird fein Bertreter fein, welcher mit bem Bolte lebt, feine Leiden und Bedurfniffe fennt welcher bas geiftige Bermogen befitt, die Uebelftanbe aufzudeden und die Bege ber Berbefferung flar an= judeuten und welcher auch den Muth befigt, ohne Rud: fichten aller Urt und mit der unerschrockenften Energie bas Wohl bes Bolfs zu vertheibigen und zu begrunben. Mur ein folder wird, gleichviel ob er noch bas "von" vor feinem Namen tragt. ob er Raufmann, Beiftlicher, Bauer, Ubvofat oder Sandwerfer ift, bas Bolf mahrhaft vertreten. Bahlt alfo feinen Arifto: Fraten, denn diefe find gegen Guch und nur fur fich. wählt feinen Dummen, Ihr wurdet Euch ichaden und lacherlich machen, mablt aber auch und vor Allem keinen Schlechten, von dem Ihr wift, daß er nur beshalb gemahlt fein will, um ein Uemtchen ober einen andern Bortheil fur fich durch feine volksfeind: liche Abstimmung zu erlangen !

Boigtlandisches.

Remtengrun im Movember.

Der Baterlandsverein für die Dorfschaften des Obervoigtlandes hat in seiner Versammlung am 29. Oktober folgenden Beschluß gefaßt und bringt denselz ben hiermit zur öffentlichen Kenntniß:

In Erwägung —

daß die surchterliche Zeit, in welcher Zausend
kleiner, habsüchtiger Herren, auf Schlössern und
Burgen, die Landbewohner aussaugen und
verarmen, unterdrücken, verdummen
und vereinzeln halfen, — endlich einmal
vorüber geben soll —

In Erwägung —

baß nach den ewigen Grundgesetzen der "Freisteit und Gleichheit" — die die Revoluzion dieses Jahres anerkannt und geheiligt hat, —

nach denen also alle Bevorrechteten zu Gleichs berechtigten, aller Adel zum Bürger wers den muß; — es durchaus nicht mehr als vers nunftgemäß und gesetzlich bestehend bes

trachtet werben kann, wenn ein Burger dem andern Lehn, Steuern und Zinsen zu zahlen, Frohnden zu leisten und Fischwasser zu halten hat; —

In Erwägung --

baß ber "Bohlstand" sich nur dann Segen: bringend über das Bolf auszubreiten im Stande ist, wenn alle unsinnigen und überflüssi: gen, von der öffentlichen Meinung langst verworfenen Lasten, bis auf die lette Spur vertilgt werden;

In Erwägung -

daß alle Feudallasten, mögen sie sich nennen, wie sie immer wollen, mit Einbegriff ber Erbzinsen — nun und nimmermehr einen anbern Rechtsgrund haben, als ben "der gewaltsamen Unmaßung" — als ben "der historisch gewordenen Habsucht" — als ben
"der Gewalt bes Starkeren über ben
Ghwächeren" und meistentheils wucherischer
Ueberredungskunste —

In Ermägung -

baß ein, dem Landbewohner von der Macht vergangener Jahrhunderte — aufgebürdetes schmach volles Unrecht nie jum Rechte wers ben, trot aller jesuitischen Weisheit der historisschen Rechtshelden, nie verjähren kann und wucherische Kontrakte überhaupt ungesetzlich sind und es zu allen Zeiten waren; —

In Erwägung —
bag solch' bestehendes Unrecht: nur durch
unverzügliches Aufheben, nun und nim:
mermehr aber durch Ablösung gesühnt wer:

ben fann; -

In Erwägung -

daß sich der Landbewohner durch eine Ablösung — und sei sie noch so billig, — unter neuen Namen nur alte Lasten wiederum aufbürdete, an welchen er Zeitlebens zu kauen hätte und die den größten Theil durch ihr jährliches regele mäßiges Wiederkehren gar bald nothigen wurz den, Haus und Hof den Handen der Glaus biger zu überlassen, weil das Besitzkapital die Renten zu erschwingen nicht mehr im Stande ware, da auf den meisten Landgütern ohnedieß schon sehr bedeutende Konzense lasten; —

that remaind may bell offer the part mand day

In Ermagung -

Doigtland, das unter allen deutschen Landstrichen - am allermeisten unter dem Druck solcher at: ligen Unmaßungen zu seufzen hatte, — das adt ige und burgerliche Landjunkerthum alle möglichen Kräfte aufbieten wird — den Land: bewohnern durch Ablösung den letten Bluts: tropfen noch abzapsen zu können; —

In Erwägung -

daß eine Totalaufhebung sämmtlicher Feus dallasten und Erbzinsen in ganz Sachsen nur dann möglich ist, wenn sämmtliche Lands bewohner wie ein Mann sich gegen die neus modischen, durch Ablösung herbeigeführten Feus dallasten — der Renten — frästig und energisch verwahren; —

In Erwägung endlich -

daß nur ein, aus der freisinnigsten Bolks: wahl hervorgegangener, gesetzgebender Land; tag, der sichs klar bewußt ist, daß er auf dem Boden der Revoluzion geboren worden ist und daher mit starker Hand Alles wider die menscheliche Bernunft und wider die göttliche Gerechtigkeit Bestehende umstößt, auch unseren gerechten Forderungen Anerkenuung verschaffen wird;

beschließt ber unterzeichnete Berein

1) Bis zur Vollendung der neuen, zeitgemäßen Berfassung des Staates Sachsen — durch den nächsten gesetzlichen Landtag — jedwede Aufsforderung zur Ablösung schlechthin unberrücksichtigt zu lassen und das beliebte "Abswarten" der Reakzion diesmal auf sich selbst anzuwenden.

2) Diesen Beschluß allen Gemeinden, die noch unter dem Druck solcher Feudallasten schmachten — durch öffentliche Blätter so- wohl, als durch alle Mitglieder bekannt zu machen und sie aufzusordern, solchem energisch beizutreten. —

Remtengrun, am 29. Oftober 1848.

Der beutsche Baterlandsverein für die Landgemeinden des Obervoigtlandes.

this thought design below in the street throught track bill

verticen har and (near fid was falal and mystree

Rosenthal ben 28. November. Der deutsche Vaterlandsverein voigtlandischer Landbewohner zu Rossenthal hat folgende Uddresse beschlossen und verabfaßt: An

bie Konigl. Cachf. Staatsregierung ju Dresben.

27

G

Die Unterzeichneten erlauben fich hierburch ber Koniglich Sachstichen Staatsregierung eine Bitte vorzutragen, von deren Gewährung und Erfüllung für die Zukunft das Wohl berfelben abhängt, und sie glauben im Voraus einer geneigten Berücksichtigung derfelben entgegen sehen zu dürfen.

Es wird und kann der Königlichen Staatsregierung nicht unbekannt sein, daß kein Theil des Waterlandes mehr unter dem Drucke der Lasten seufzt, als das Woigtland und daß es besonders eine Klasse der Landbewohner ist, welche denselben zu ertragen haben. Diese Klasse besteht aus den ehemaligen Frohnpflichtigen und Triftleidenden Bauern. Denn neben den öffentlichen Steuern und Abzgaben, die für uns verhältnismäßig viel zu hoch sind, sind es namentlich die Feudallasten, die unsern Wohlstand gänzlich untergraben, und uns über kurz oder lang dem Verderben entgegen führen.

Wir wollen die Konigliche Staatsregierung nicht mit einem langen Rlagliede ermuden; und deshalb versuchen wir sofort über das, was wir oben gesagt haben, die nahere Begrundung und Beweise beizubringen.

Die Lasten aber, welche uns zu Boben drucken, sind theils besondere, theils allgemeine und von beiden foll im Nachstehenden etwas ausführlicher die Rede sein.

Mit Freuden begrußten wir das Abtofungsgefet vom 17. Juni 1832, benn es gab uns doch Soffnung, bag endlich die alte Anechtschaft aufhoren follte und wir freie Eigenthumer unfres Grund und Bodens murden, Wir trugen deshalb fein Bedenfen, von bem Gefete Gebrauch ju machen und uns unfrer brudenben Laften zu entaußern. Allein was war die Folge? Gar bald faben wir ein, daß wir in unseren Erwartungen betrogen maren, daß die Grund: fage, Die in bem Gefete lediglich barauf abzielten, Die Berechteten in ihren bisherigen Befig zu fichern und bas in eine febende Abgabe ju bermandeln, mas bisber nur groß= tentheils in den freien Willen bes Dienstpflichtigen gestellt war. Gar bald ergab fich, daß die Gage, nach welchen unfre aufgeburdeten Dienfte und Laften aufgerechnet wur ben, falfch und viel zu bod waren, daß es unmöglich fei, bei diefer Abgabenlaft ferner zu bestehen und daß wir uber turg ober lang unferem ganglichen Ruin entgegen geben wurden. hierzu tam noch, daß wir durch die Urt und Beife, wie biefe Ublofungen betrieben wurden, fast im eigentlichen Ginne bes Wortes gefchunden wurden. Denn Die Ablofungstommiffarien, Die theilweise nichts weniger als

diefem Berfahren gewachfen waren, hielten Termin auf Termin, fellten Berechnungen über Berechnungen auf, machten Liquitationen auf Liquitationen, und mar eine Sache endlich ale falfch erkannt, fo erhalt ein Unberer Muftrag; bas alte Lied begann von Reuem und wir ar= men Bauern mußten biefen Blutfaugern unfern fauerverdienten Schweiß hergeben. War endlich bas mit Saaren bin und her gezogene und durch und burch gedroschene Geschäft zu Ende, fo hatten wir die ungludfelige Entbedung zu machen, bag bie Ublofungefumme um bie Salfte gu boch gesteigert war und daß unfre Lage gegen fruher weit ichlechter und erbarmlicher geworden war. Unfre Wahrnehmung hat fich im Laufe ber Beit leider nur gu febr bestätigt; benn jest stehen wir auf bem Puntt, bag, wenn die Staatsregierung nicht fofort und vermittelnd eintritt und uns nicht wenigstens die Salfte der aufgebur= beten Rentenlaft abnimmt, wir in ganglichen Berfall ber Dahrung fommen und unfre Befigungen bald mit ben Ruden werden anfeben muffen.

Diefes Ungluck aber und biefes ungerechte Berfahren wurde, ber Partheilichkeit, Die gu Gunften der Berechtig= teren von den Remmiffarien ftattgefunden, gar nicht gu gebenfen, baburch noch vermehrt, bag bei ber Ginführung bes neuen Besteuerungespftems auf diese Berhaltniffe und Laften gar feine Rudfichten genommen wurden. Fruber hatten die Rittergutsbesiger und Berechtigten in ihrem Intereffe bie ihnen Pflichtigen gegen Auflegen von Steuern ju bewahren und zu ichuten, weil fonft die Berpflichteten ibre Dienste und Abgaben an fie nicht hatten erschwingen tonnen, baber foviel als moglich jede Besteuernng von Geiten bes Staats von berfelben abgewendet und bie Ub: gaben an ben Staat waren wirklich gering gu nennen. Mllein bei Ginfuhrung des neuen Steuerspftems murde baburch bie größte Ungerechtigfeit an uns begangen, bag wir für die neue bobere Belaftung mit Ubgaben an ben Staat nicht wie die Ritterguter Entschädigung erhielten. Es wurden gwar bei Berathung biefes Gefetes einzelne Stimmen in ber Rammer baruber laut, allein fie murden überichrien und nicht beachtet, es bieg: wer einmal Steuern bat, fann feine Entschadigung befommen und fomit mur: den wir verdammt auf immer. Bas war aber die Folge? Undere bauerliche Grundbefiger wurden um ein groß Theil ihrer frühern Steuern vermindert, wir Rittergutsuntertha: nen um die Salfte, ja theilweife mehr als um gwei Drittheil hoher gestellt, wie aus beiliegendem Unfuge gu er= feben ift, und fomit jur Ertragung einer doppelten Laft verurtheilt. Jeber Bernunftige fieht ein, wenn er will, daß wir baburch übermäßig überlaftet worden find, daß es außer dem Kreise der Doglichkeit liegt, babei zu bestehen und bag wir über furg und lang ju Grunde geben muffen. Daraus geht aber auch zugleich die Rothwendigfeit her=

vor, daß in dieser hinsicht in der Besteuerung eine Uenderung eintreten muß, daß nahmlich entweder der Staat
einen Theil der Lasten übernehmen, oder unsere früheren
Berechtigten, welche jett für uns Nichts mehr thun und
dennoch Renten und Zinsen einnehmen.

Wir haben unfre Drangsale bereits in frühern Petizitionen und Gesuchen aussührlich dargestellt; bis jest jest doch ist Seiten der Regierung darauf nichts geschehen und man scheint vielleicht zu glauben, daß diese Schilderungen und Forderungen übertrieben seien. Damit man sich nun wirklich von der Wahrheit überzeuge, haben wir beiliegende Zusammenstellung unser Lasten angesertigt und sollte die Staatsregierung sich noch nicht gnügend überzeugen können, so mag sie eine Kommission wirklich sachverständiger und unparteiischer Männer zu uns senden und es wird ihr dann die Wahrheit klar und beutlich in die Hände kommen.

Diesen Misuerhaltniffen, deren Ungerechtigkeit von selbst in die Augen fällt, haben wir ferner noch beizufügen die Lasten, welche uns durch das Lehnwesen, durch die Herrnsoder Erbzinsen, durch die aufgebürdeten Siegelthaler ic., durch das Recht der Jago auf unsern Grund und Boden erwachsen und deren Beseitigung wir auf einen, der Gestechtigkeit besser entsprechenden Grundsat, als dieß früher geschehen, wünschen mussen.

Das ungluchfelige Lehnwesen, bas ichon in andern Theilen des Landes fo viel zu schaffen gemacht hat, laftet auf einen großen Theil des Boigtlandes insbesondere und foll die Ablofung diefer gaft nach den bereits gegebenen Gefet erfolgen, fo ift unfer Glend nicht abzuseben. Denn bas erschienene Ablosungsgeset über die Lehnwaare ift deshalb gang ungerecht ju nennen, weil bloge Berjahrungs= erhebung Seiten bes Berechtigten den Bauer gur Ub: lofung zwingt und feinen rechtlichen Rachweis ober Er= werbsurfunde fordert; fodann deshalb, weil die Befigungen nach dem jegigen Berth der Steuereinheiten abgeloft merben foll. Sier muß ber Landmann feinen Bleiß, ben er auf feine Grundftude verwendet bat, um fie gu verbeffern, nochmals ben Lehnsherrn bezahlen, eine Ungerechtigkeit, die bei feinem andern Gewerbe im Staate vorfommt. Rach unfrer und wohl auch gang vernünftigen Unficht fann ber Rittergutsbesiger, wenn er fein Recht nachgewiefen, blos die Ublofungesumme nach bem Werth verlangen, welchen die Grundftude hatten, als bas Lehn erworben worden. Denn erhoben fann fich boch nur ein Recht im Laufe ber Beit mittelft neuen Erwerbe, aber nicht auf Roften des fleißigen Landmanns. Gine weitere Ungerech: tigkeit dieses Gesets liegt in der Unnahme von funf Lebensfallen, mas übertrieben ift, und foll eine Befeitigung mit Bufriedenheit hergestellt werden, fo find beren weit weniger als Grundfat aufzustellen. fir

Bas bie Erbzinfen anlangt, fo icheinen biefe eine ben Belafteten mit Unrecht aufgezwungene Ubgabe. Der Ritter: gutebefiger hat folde mit Bilfe feiner Berichtsvermalter, die fruher nur feine erften Diener waren, in die Rauf: und Lehrbriefe unfrer Borfahren erft hinein registirt und diese konnten damals fein Recht finden, also blieb ihnen weiter nichts übrig, als dieselben gu bezahlen und ber Staatsregierung wird weiter nichts übrig bleiben, um einen geordneten Buftand wieder herzustellen, als dieselben fofort aufzuheben. Unders verhalt es fich freilich in dem Falle, wo der Rittergutsbefiger Grund und Boden abgetreten hat, um Baufer barauf zu bauen. Sier muß allerdings eine billige Entschädigung stattfinden; da jedoch die Last biefer Entschädigung auf eine Rlaffe von Staatsburgern fallen murde, welche nur durch unrechtlichen Erwerb, durch Diebstahl zc. Diefe Ablofungslaft zu erfegen vermochten, fo durfte es bier bringende Pflicht bes Staates fein, biefe Ublofung zu übernehmen.

manche Rittergutsbesitzer bis über 3 Thir. hinaufgeschraubt haben, haben wir zu erwähnen, daß dieselben ebenfalls ohne Entschädigung in Wegfall kommen möchten; denn täglich machen wir die Erfahrung, daß Rittergutsbesitzer ihren Gerichtsbesohlenen neues Siegelgeld auflegen, was doch nicht in Ordnung ist.

Ein ganz besonderes Befremden hat es unter uns erregt, daß unsere Staatsregierung noch keine die Aufhebung der Jagd und Fischerei betreffende Berordnung erlassen hat, obschon nach Aussprache des Parlaments in Frankfurt diese Gerechtsame als ganzlich aufgehoben angedeutet worden ist, und wenn wir darin nicht eine absichtliche Beschnstigung der Nittergutsbesiger erblicken sollen, so sehen wir zur Beseitigung unseres Mißtrauens eines baldigen solchen Erlasses entgegen.

Als eine fernere Ungerechtigkeit, die jest noch besteht, erscheinen uns auch die vielen Abgaben an den Staatsfiscus, als Jagdgelder, Wildfuhrgelder, Floß= und Holzhaugelder, Frohn= und Zinshaferrenten z., namentlich aber
die sogenannten Amtszinsen, deren manches Grundstück
10 bis 12 Thtr. hat und manche wieder gar keine, die
alle als unzeitgemäß und unbegründet, namentlich aber
ungleich, nicht mehr zu fordern sein dürften.

Im Borstehenden, sowie aus beifolgender Beilage glauben wir nun der Staatsregierung eine Uebersicht von dem gegeben zu haben, was uns hauptsächlich noch zu Boden drückt, der geistlichen Lasten und Abgaben zc. gar nicht zu gedenken, und wir erlauben uns an die Königl. Staatsregierung das dringende Gesuch zu stellen:

"Dieselbe wolle zunächst durch eine abzusendende Kommission oder auf andere beliebige Weise sich von unserer Ueberlastung durch die für Frohnen und Trif-

ten zu zahlenden Renten überzeugen und bafür Sorge zu tragen, daß dieselbe, da sie offenbar zu hoch sind, billigst und zwar so ermäßigt würden, daß die berechtigten Empfänger zu Gunsten der Belasteten auf ein Drittheil verzichten, und der Staat sich mit Uebernahme eines Drittheils der verbliebenen Renten betheilige.

Daß sodann von einer hoheren Besteuerung irs gend einer Urt von unseren Besitzungen abgesehen und dieselbe auf die Nitterguter verlegt werde, als welche wir Abgaben genug zu bezahlen haben.

Daß die Ablosung der Lehnwaare nach der jetisgen Gesetze aufgehoben und eine billigere, gerechtere nach den von uns bezeichneten Grundsagen festgestellt werde.

Daß die Erhebung aller Erb= und Grundzinsen sowie die übrigen obgenannten bisher widerrechtlich erhobenen Gefälle an Jagdgelbern, wenn sie nicht ausdrücklich als rechtlich erworben nachgewiesen wers ben können, sofort ohne Entschädigung aufhören.

Daß der Staat die Ablosungssumme der armen Sauster, wo eine solche auf Erwerbsnachweis billig gewährt werden muß, übernehme

und daß die Ausübung der Jagd und Fischerei auf eignen Grund und Boden endlich frei gegeben und dafür gesorgt werde, daß keine neue Belastung irgend einer Art wieder über uns kommen konne."

Wir sehen einer baldigen Gewährung unseres Gesuchs entgegen und zwar um so mehr, als der Bauernstand zu den großen Hauptbauten und Berkehrserleichterungen stets bas Seine willig beigetragen hat und wohl erwarten darf, daß nachdem Millionen für Eisenbahnbauten und andere Zwecke unbedenklich verausgabt worden sind, auch seine Bedürfnisse eine gerechte Beachtung sinden werden.

Mit voller Achtung. (Folgen bie Unterschriften von 47 Dorfschaften.) Delsnit ben 28. Nov. Gleichwie Frit Rödiger von den Seinen im Raunergrunde mit einem Fackelzuge erfreut wurde, nachdem er in Freiheit geseht war, so holten die Demokraten von Delsnit und Umgegend den heute seiner Haft entlassenen Julius Schanz mit Fahne und klingendem Spiel von Boigtsberg ab und geleiteten ihn zunächst in das Lokal des hiesigen Batterlandsvereins und von da in die Wohnung seiner Eltern. Abend fand ein höchst gemuthliches Fest in den Räumen des Vereins statt, besucht von den Vertretern derselben Vereine aus Nah und Fern. Mehre Frauen überreichten ihren siebenwöchentlichen Gesangenen einen schönen Kranz, den er jedoch erst dann ansnehmen zu können erklärte, wenn er ihn einst verdient haben werde.

Ruriofum.

Bahrend es weit und breit befannt ift, bag bie Bewohner bes Boigtlands republifanische Gefinnungen hegen, wenn auch nicht Alle - es giebt auch bier Reafzionare genug - fo boch menigftens bie große überwiegende Mehrzahl, rebet bie Erompete bes fonfusionellen Burgervereins in Delenit feine verehrten Mitburger von Stadt und gand alfo an: "Ihr alle wollt und municht, daß Euch als Burgichaft fur des Bolles Freiheit eine fonftituzionelle Regierungsform erhalten werde, beren oberfter Bewalt: haber die Rechte ber Nazion nach allen Geiten und Beziehungen bin vertritt, wie wir es in unferm erhabenen Konige mahrzunehmen haben." Und neben bem "oberften Gewalthaber" will ber fonfusionelle Burgerverein gleiche Berechtigung ju Umt und Burben im gangen gande!!! bas beißt Logif!!! Die Erompete des fonfusionellen Burgervereins heißt D. 3 Jahn; warum macht er nicht auch gegen den "ober: ften Gewalthaber" Front? Dun, eben weil er fonfusionell ift.

Anzeigen.

Einladung

Todtenfeier Robert Blum's.

Bur Theilnahme an der von dem unterzeichneten Volksvereine veranstalteten, auf kunftige Mittwoche, den 6. d. M.

festgesetzten Todtenfeier des Martyrers deutscher Freiheit, Robert Blum's, laden wir hiermit

alle Verehrer und Freunde des Verewigten freundlichst ein. Die Versammlung der Theilnehmer gesichieht Punkt 1 Uhr dieses Tages im hiesigen Schießhause, um von dort aus im geordneten Zuge nach der bestimmten Kirche sich zu begeben.

Nach abgehaltenem Gottesdienste wird die politische Feier des Verklarten von dem unterzeichneten Berein in den Salen des hiefigen Schießhauses abgehalten werden, allwo freilich bedauerlicher Weise wegen Raummangel der Eintritt von Nichtmitgliedern des Bereines nur gegen empfangene Einlaß- karten gestattet zu werden vermag.

Festprogramme und Gesanglieder, find gegen freiwillige Gaben an der Raffe im Schießhause,

fowie an der Gingangsthure ber Rirche zu erlangen.

Plauen am 1. Dezember 1848. C. Schink, Schriftführer.

Der Bolksverein allda. Haußner, Dbmann.

Mitburger, Freunde und Bruder!

Der Zeitpunkt ist endlich gekommen, der es in Eure Macht giebt, ob die Errungenschaften der deutschen Marzerevoluzion, ob die Wahrheit, das Rechlt und Freiheit, ob Wohlstand und Bildung zur Wahrheit werden oder ob die Lügen, die Vorrechte einer kleinen Partei euch wieder zur Knechtschaft führen, zu willenlosen Geschöpfen machen durfen, die nur arbeiten sollen, um für die Besitzer der Vorrechte geben zu können!

Ihr wift, was Ihr zu thun habt!

Solt Gud Stimmzettel und mabit, mabit Freunde des Martyrers Blum, ichreibt ben Mann auf, ben Guch der Baterlands : ober Boltsverein als Randidat auf: ftellt, nicht ben Mann, den die deutschen Bereine porfchlagen. Aber ben erften mablt einstimmig, bier ift feine Bevormundung; meine Reiner, es tommt auf fene Stimme nicht an; namentlich werden alle Urbeiter, Meifter und Gefellen und wer fonft in Arbeit fteht, bringend aufgefordert, unferm Ruf nachzukommen, damit wir die Belufte ju Schanden machen, die eine reafzionare Bebientenschaar und entgegenstellt, benn hort, was am 29. Dobr. im Gafthofe jum Engel, in Begenwart ber gangen, befonders vorgeladenen Umtsichulgen und Gemeindevorstande, Deputazionen aus Pauja und Reufirchen, vom Gerichtsdireftor Stimmel aus Mubltroff, in deffen Gefell: Schaft noch der jum Landtagsabgeordneten vorgeschlagene Schullehrer Gunnel zc. fich befand, offentlich ausgesprochen worden ift. "Wir (Die beutschen Bereine und deren dienstwillige Unbanger) muffen alle Mittel anwenden, und wenn fie felbft mit der Moral nicht übereinstimmen.

Also moralische schlechte Mittel, und schlechte Mittel können ja nur zu schlechten Zwecken gebraucht werden! -- Die Gegenpartei hat also ihren Jesuitismus

offentlich und felbft ausgesprochen!

Wir die so verleumdete Partei der Freiheit, der Gleichteit und der Bruderliebe, wir wollen gute Mittel, die mit unsern Gewissen und unfrer Ueberzeugung harmoniren, ergreifen, wir wollen nach freier Ueberzeugung wählen, und der Gott, der die Geschicke der Menschen lenkt, der wird der Wahrheit und dem Rechte den Sieg verschaffen. Also holt Stimmzettel!

Deutschen Brudergruß.

Plauen, den 30. Movbr. 1848. Der Ausschuß des Arbeiter: Bereins. Unfrage.

Die Rasinogesellschaft zu Delsnit hat das Berweislen der Goldaten und vorz. der Offiziere im Boigtlande ein "segensreiches" genannt. Wir erlauben uns hier die kurze Frage: ob diese Gesellschaft darunter gewisse Hoffnungen des zarten Geschlechts versteht und stimmen ihr im Falle einer bejahenden Untwort vollkommen bei. Sollte jedoch etwas Underes gemeint sein, so mussen wir uns hiermit ernstlichst verwahren.

Gehr, fehr viele Boigtlander.

Un das freie Bolf. Ginige Plauensche wollen ben Gunnel mablen !!!

Der confusionelle Mordsverein scheint wies berumb einige alte Munzen eingeschmulzen zu haben; er hat wiederumb eine Schrift für die Monarchie um son fen ausgetheilt.!!! Die schafledernen Dr: ben scheinen gehulfen zu haben.

Saupt.

Wie machen fie's? Go machen fie's!

Auf einer Versammlung der Monarchisten und Reakzionare den 29. Nov. d. I. im Goldnen Engel zu Plauen außerte Einer von der "gleichzgesinnten" Kulor: "Wir mussen alle Mittel ergreisen, wenn sie auch mit der Moral nicht übereinstimmen, um bei den nächsten Wahlen zu siegen." Unter dieser Gesellschaft befanden sich auch Geistliche und Schullehrer des Boigtlands!!! Arzmes, betrogenes Wolk: Du sragst, wie sie's machen?

Der Krahwinkler Burgerverein hat in seiner letzten Sitzung im gelben Strumpf ben einstimmisgen Beschluß gefaßt, ein Spott: und Hohngedicht in den Boigtlandischen Blattern mit tiefsten Schweigen zu beantworten. Dr. Würfel hat sichs aber in seinem Grimme nicht nehmen lassen, auch gegen dieses Gedicht Front zu machen. Der lyrische Erguß seiner konstituzionelledemokratischen Bierseele ist in der heutigen Nr. des Krahwinkler-Bereinsblattes zu lesen. Sela!

Drud von Mug. Wieprecht in Plauen.